

23.11.2020

HAUSMITTEILUNG

von: FDL I/3
über: FBL I
an: BM

Prüfbericht zum Jahresabschlusses 2019

Sehr geehrter Herr Günther,

das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2019 festzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf entlastet werden kann. Folgend beziehen wir Stellung zu den Bemerkungen/ Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Prüfungsfeststellungen werden in folgender Weise gekennzeichnet:

H = Hinweise, deren Beachtung empfohlen wird;

B = Bemerkungen, bei denen der zugrundeliegende Sachverhalt eindeutig ist, eine Veränderung nicht mehr erwartet werden kann und auf die Erwidern durch die Verwaltung verzichtet wird;

B/. = Bemerkungen, die eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich machen;

Bo = Bemerkungen, die mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt wurden;

Bw = Bemerkungen, die wiederholt aufzunehmen sind.

Auflistung der Bemerkungen/ Hinweise aus dem Schlussbericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Hennigsdorf mit den dazugehörigen Antworten:

1. Rechnungswesen (Seite 7)

Es musste festgestellt werden, dass entgegen der Dienstanweisung nicht für alle Geldannahmestellen im Haushaltsjahr 2019 Kassenprüfungen durchgeführt wurden.

B Zur künftigen Beachtung!

Antwort: Die Bemerkung wird bzw. wurde in der Form umgesetzt, dass die DA zum JA 2020 angepasst wurde und im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussgespräche mit den einzelnen FD dies nochmals thematisiert werden soll. Die Verantwortung zur jährlichen Kassenprüfung obliegt dem jeweiligen Fachamt.

2. Haushaltssatzung (Seite 9)

In der Sitzung am 05.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen (Beschlussnummer BV0128/2018). Der Vorlagettermin nach § 67 Absatz 4 BbgKVerf zum 30. November 2018 konnte demnach nicht eingehalten werden (persönliche Übergabe am 25.02.2019 bei der Kommunalaufsicht).

Bw § 67 Absatz 4 BbgKVerf zur Beachtung!

Antwort: Um dem Gesetz Genüge zu tun, müsste die Beschlussfassung der HH-Satzung in der vorletzten SVV (Anfang Oktober) jeden Jahres erfolgen. Das gesamte Planungsverfahren incl. Haushaltsklausur müssten vorverlegt werden. Darüber hinaus müssten die Wirtschaftspläne bis Ende September beschlossen und dem FD I/3 übersandt werden.

3. Sachanlagevermögen (Seite 31)

Für einen Sachverhalt wurde aufgrund einer fehlerhaften Verknüpfung der Anlagen mit der Geschäftsbuchhaltung der Aufwand dem ordentlichen und der erzielte Ertrag dem außerordentlichen Ergebnis zugeschrieben. Dies führt zu einer Verschiebung in den Ergebnisbereichen und den daraus resultierenden Rücklagenpositionen.

Bo Der Sachverhalt wurde mit der Stadtverwaltung ausgewertet. Da es sich um einen geringfügigen Betrag handelt, wird durch das Rechnungsprüfungsamt auf eine Korrektur verzichtet.

Antwort: Es wurde ein Spielplatz (Albert-Schweitzer-Quartier) an die HWB mit Spielgeräten übergeben. Dabei wurden die Spielgeräte zu einem geringfügigen Betrag von 6 T€ auf einem falschen Sachkonto verbucht.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung (Seite 32/ 33)

Es wurden unter anderem Spielgeräte für öffentliche Spielplätze unter der o.g. Bilanzposition aktiviert.

Hinsichtlich deren Aktivierung vertritt das Rechnungsprüfungsamt den Standpunkt, dass die bilanzielle Zuordnung zu den Betriebs- und Geschäftsausstattungen nicht sachgerecht ist. Die bisherige Verfahrensweise wurde in den Vorjahren vom Rechnungsprüfungsamt nicht beanstandet, da der Bewertungsleitfaden hierzu keine eindeutigen Auslegungen enthält und das unter Beteiligung einer Beratergesellschaft erarbeitete Bewertungshandbuch der Stadt diese separate Erfassung von Spielgeräten als Mobilien explizit regelt.

Da das betreffende Grundstück den Kontierungsvorschriften entsprechend im Infrastrukturvermögen (einschließlich sonstiger Sonderflächen) bilanziert wird und die Spielgeräte in der Regel fest auf dem Grund und Boden installiert und mit diesem verbunden sind, sind sie entsprechend als Aufbauten zu werten. Eine Zuordnung zum Infrastrukturvermögen (Bauten auf Sonderflächen - Konto 0471) wäre demzufolge plausibler.

H Dieser Sachverhalt wurde mit der Stadtverwaltung diskutiert und Hinweise zur künftigen Verfahrensweise gegeben. Da planungsseitiger Vorlauf für eine Umstellung erforderlich ist, kann frühestens mit der Haushaltsplanung 2022 für Neuanschaffungen eine Anpassung erfolgen. Eine Änderung der „Alterfassungen“ ist aus Effektivitätsgründen nicht erforderlich.

Antwort: Die Stadt Hennigsdorf wurde im Rahmen der Umstellung auf die Doppik, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PWC) beraten. Die o.g. Vorgehensweise erfolgte auf Anraten von PWC und wurde in den Vorjahren von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes nicht beanstandet. Im Rahmen der nächsten HH-Planung wird mit den betroffenen Bereichen (FB II und III) über das weitere Vorgehen gesprochen, inwieweit eine Verschiebung bei den einzelnen Finanzkonten erfolgen muss. Es erfolgt zudem die Anpassung des Bewertungshandbuches der Stadt.

5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - AiB (Seite 33)

Zwei AiB wurden im Laufe des Jahres 2019 bereits in Betrieb genommen, ihre Aktivierung konnte jedoch bis zum Prüfzeitpunkt nicht vorgenommen werden, da die erforderliche Zuarbeit des zuständigen Fachdienstes bisher nicht erfolgte.

B Hierzu liegt eine Aktennotiz der Stadtverwaltung vor, aus der hervorgeht, dass die Aktivierung als Anlageobjekt bis zum Jahresabschluss 2020 vorgenommen werden soll. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich diesbezüglich eine Nachprüfung vor.

Antwort: Bei den AiB handelt es sich um den Hort Nordlicht und das Gemeinschaftszentrum Conradsberg. Der zuständige Fachdienst wurde im Rahmen des Jahresabschlussgespräches im Februar 2020 auf die fehlende Zuarbeit hinwiesen. Es wurde eine Frist bis zum 29.01.2021 gesetzt, um die notwendigen Zuarbeiten an die Kämmerei zu leisten. Dies ist erforderlich, um die notwendige Aktivierung zum Jahresabschluss 2020, unter Berücksichtigung der verkürzten Nutzungsdauer, vornehmen zu können.

6. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Seite 35)

Hinsichtlich der ausgereichten Vorschüsse für Veranstaltungen, Beschaffungen und ähnliches ist aus der Prüfung heraus anzumerken, dass die hauseigenen Regelungen der Dienstanweisung in Einzelfällen nicht vollständig beachtet wurden. Insbesondere die Abrechnungsfristen wurden teilweise deutlich überschritten.

Bo Mit der Stadtverwaltung wurde dieses Problem ausgewertet. Der Kassenleiter versicherte, die Betreffenden mehrmals gemahnt zu haben. Über eine Konkretisierung der Regelungen in der Dienstanweisung wird nachgedacht.

Antwort: Trotz mehrmaligen Ermahnens reagieren einige FD nur sehr unzureichend. Die Konkretisierung dieser Thematik soll, wie oben ausgeführt, im Rahmen der Neuauflage der DA für Buchhaltung erfolgen sowie im Rahmen der JA-Gespräche erörtert werden.

7. Rückstellungen (Seite 38/ 39)

Die Beträge für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beruhen wie in den Vorjahren auf den Berechnungen beauftragter Aktuare zum Bilanzstichtag.

Die vorstehenden Zahlen verdeutlichen einen Anstieg bei den Altersteilzeitverträgen.

Während in den Jahren 2017 und 2018 jeweils vier neue Verträge geschlossen wurden, so lag die Zahl im Prüfjahr bei sieben Neuverträgen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Rückstellungshöhe.

Dem Rechnungsprüfungsamt liegt eine Aufstellung der zum Bilanzstichtag relevanten Verträge vor.

Die Zuführungen und Inanspruchnahmen erscheinen plausibel.

Die Aufstockungsbeträge wurden bei Vertragsabschluss vollständig der Rückstellung zugeführt.

Bei Einsichtnahme in die Berechnung ergaben sich für einen Vertrag Anmerkungen.

Bo Eine diesbezügliche Korrektur erfolgt mit der Inventur zum Jahresabschluss 2020.

Antwort: Bei dem o.g. Vertrag mit einer Beschäftigten wurden die Zuführungen zu den Rückstellungen nicht fehlerfrei berechnet. Im nächsten JA erfolgt die Berichtigung.

8. Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen (Seite 43)

Die für den Ergebnishaushalt gebildeten Aufwandsermächtigungen beinhalten unter anderem Übertragungen für Instandhaltungsmaßnahmen, für die nach § 48 KomHKV vorrangig Rückstellungen zu bilden sind.

Weiterhin wurden unter dem Sachkonto 524106 Haushaltsermächtigungen für eventuell noch zu leistende Zahlungen aus Abschlussrechnungen (diese waren fehlerhaft erstellt worden) des Stromlieferanten Energie Vertrieb Deutschland in einer Gesamthöhe von 109.913 Euro ins Jahr 2020 übertragen.

Auch hier hätte gemäß § 48 KomHKV vorrangig eine Rückstellungsbildung für sonstige Verpflichtungen erfolgen müssen.

B Künftig sollte mehr Augenmerk auf vorrangige Rückstellungsbildung gelegt werden!

Antwort: Der Hinweis wird im Rahmen des JA 2020 umgesetzt.
Der Antrag auf Bildung von Haushaltsresten wird insoweit angepasst, dass ein Bearbeitungsfeld eingefügt wird, indem der FD I/3 vermerken kann, ob es sich um eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen handelt und die Legimitation beinhaltet, die buchungstechnische Abwicklung vornehmen zu können. Der Aufwand für die Antragsteller bleibt identisch. Wobei sich der Buchungsaufwand von Seiten der Geschäftsbuchhaltung erhöht. Die passive Bilanzposition 3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wird angesprochen und damit ist auch ein Vermerk im Anhang zur Bilanz zu tätigen.
Nähere Ausführungen sind der Anlage zu entnehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

M. Krüger
Fachdienstleiter